

GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM PRAKTIKUM⁵

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Praktikumsarten:

Schülerbetriebspрактиkum	Freiwilliges bzw. Ferienpraktikum
Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung, die in einem Betrieb als Unterrichtsort durchgeführt wird. Die Pflichten für das Praktikum ergeben sich insbesondere aus dem Schulrecht. Es gelten keine Altersgrenzen für die Praktikanten.	Das Praktikum findet außerhalb des Schulunterrichts statt. Bis zur Volljährigkeit gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Praktikanten müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, dürfen Praktika während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr leisten.

A) JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren. Es unterscheidet zwischen Kindern (unter 15 Jahre) und Jugendlichen (15 bis unter 18 Jahren). Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern neun Jahre. Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeverordnungen ermöglichen ein Schülerbetriebspрактиkum oder die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr.

Einige wichtige Schutzzvorschriften im Überblick:

Regelung für	Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche Schüler im Schulpraktikum	Jugendliche
Tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen)	max. 7 Stunden	max. 8 Stunden (in Ausnahmefällen 8,5 Stunden unter Beachtung der wöchentlichen Arbeitszeit)
Tägliche Schichtzeiten (Arbeitszeit inklusive Ruhepausen)	max. 10 Stunden	max. 10 Stunden
Wöchentliche Arbeitszeiten (ohne Ruhepausen)	max. 35 Stunden	max. 40 Stunden
Ruhepausen, d.h. eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten	min. 30 Minuten insgesamt ab 4,5 Stunden Arbeitszeit, mind. 60 Minuten insgesamt ab 6 Stunden Arbeitszeit	
Freizeit zwischen Feierabend und dem nächsten Arbeitstag	min. 12 Stunden	min. 12 Stunden
Nachtruhe	20:00 bis 6:00 Uhr	20:00 bis 6:00 Uhr
5-Tage-Woche	Keine Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
Verbotene Arbeiten	Akkordarbeit, Arbeiten mit hoher Unfallgefahr oder Gefahr für die Gesundheit sowie alle Arbeiten, die physische und psychische Leistungsfähigkeit von jungen Menschen übersteigen.	

⁵ Quelle: Landkreis Lichtenfels, Berufswahlportfolio der Mittelschulen im Landkreis Lichtenfels.

Unterweisung	Erfolgt vor Beginn der Beschäftigung. Inhalte sind Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Anleitung, wie man diese anwendet.	
Schutzausrüstung	Ausrüstung (z. B. Kopf-, Augen- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) muss nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.	

B) SOZIALVERSICHERUNG

Verpflichtendes Schülerpraktikum: Es müssen keine Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung entrichtet werden, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.

Freiwilliges bzw. Ferienpraktikum: Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, müssen keine Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung entrichtet werden. Bei Zahlungen von Entgelt liegt grundsätzlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, soweit nicht Ausnahmen, wie zum Beispiel eine zeitlich geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigung, greifen.

C) UNFALLVERSICHERUNG

Verpflichtendes Schülerpraktikum: Für Schülerbetriebspraktika besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für Unfälle gilt insoweit das gleiche Verfahren wie bei anderen Schulunfällen. Die Schülerbetriebspraktikanten sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant unfallversichert.

Freiwilliges bzw. Ferienpraktikum: Praktikanten werden als Beschäftigte oder „wie-Beschäftigte“ für den Betrieb tätig und sind gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes.

D) HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Verpflichtendes Schülerpraktikum: Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung im Namen des Erziehungsberechtigten des Schülers abschließen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

Freiwilliges bzw. Ferienpraktikum: Es gibt keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Ob Schäden im Rahmen des Praktikums durch eine freiwillig abgeschlossene Haftpflichtversicherung des Praktikanten bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder durch eine vom Betrieb abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind oder ob – bei einem entgeltlichen Praktikum – die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung mit der Folge eingreifen, dass eine Haftung des Praktikanten für bestimmte Schäden bei leichtester bzw. leichter Fahrlässigkeit entfällt, sollte vor Antritt des Praktikums für den jeweiligen Einzelfall abgeklärt werden.

E) AUFLAGEN DES GESUNDHEITSAMTES

Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und muss dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums übergeben werden. Die Belehrung darf zu Beginn des Praktikums nicht länger als drei Monate zurückliegen.

F) MINDESTLOHN

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Praktika, die wie Schülerbetriebspraktika aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung verpflichtend sind oder bei einer Dauer von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung erfolgen. Das Gesetz findet außerdem keine Anwendung auf Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

DAS JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ IM KURZÜBERBLICK

Fülle die Grafik mit den passenden Informationen aus den Seiten vorher aus.

Arbeitszeit



Max. _____ h – Arbeitswoche

Mo

Di

Mi

Do

Fr

Sa

So

*Ausnahmen erlaubt: z.B.

Pausenregelung



Ruhepause: mindestens
_____ Minuten



4 – 6 h Arbeit: mindestens
_____ Minuten



6 – 7 h Arbeit: mindestens
_____ Minuten

Arbeitsregelung



Bezahlung



Verbote

